

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 4/13 S

L 2 SO 342/13 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 8 SO 3402/11 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Bodenseekreis,
Albrechtstraße 75, 88045 Friedrichshafen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r , den Richter C o s e r i u und die
Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 6. Februar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Konstanz hat die Berufung gegen sein klageabweisendes Urteil vom 11.12.2012 nicht zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 6.2.2013*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 7.2.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5.2.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 6.2.2013 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

